

Entschädigungsordnung für die Wahlleitung

vom 27. Juni 2013 aufgrund § 18a Abs.1 Satz 2 Finanzordnung der Studierendenschaft, geändert am 16. Mai 2019.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Entschädigt wird die Wahlleitung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie die Wahlkommission

§ 2 Entschädigung für die Organisation der Wahl

(1) Die Wahlleitung wird für die Organisation im Vorfeld der Wahlen im Juni und Dezember pauschal mit 150 EURO pro Wahl entschädigt.

(2) Die Aufgabenbereiche der Wahlleitung bestimmen sich dabei insb. nach den §§ 9-14 der WO-Studierendenschaft.

§ 3 Entschädigung für Durchführung von Wahlgängen im Studierendenparlament

(1) Für jede Sitzung des Studierendenparlaments auf der die Anwesenheit der Wahlleitung zur Durchführung von Wahlgängen nach den Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft notwendig ist, erhält diese pauschal 10 EURO.

§ 4

Die Mitglieder erhalten für die Durchführung der studentischen Wahlen im Juni und Dezember jeweils 75€ pro Person und Wahl.

§ 5 Zahlungsfrist

(1) Die Zahlung im Fall des § 2 Abs. 1 erfolgt spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahl.

(2) Die Zahlung im Fall des § 3 Abs. 1 erfolgt spätestens 14 Tage nach der Sitzung auf Anweisung durch das Präsidium des Studierendenparlaments.

(3) Die Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Haushaltsjahr 2013/2014 in Kraft.